

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



SACHSEN-ANHALT

Vertretung des Landes
 beim Bund

**Sachsen-Anhalt.
 Hier macht das
 Bauhaus Schule.**
 #moderndenken

Berlin, den 13. November 2018

E r l ä u t e r u n g e n

zur 972. Sitzung des Bundesrates am 23. November 2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	TOP 2	Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit	3
!	TOP 3	Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)	5
	TOP 4	Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG)	8
!	TOP 6	Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG)	10
!	TOP 7	Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)	13
	TOP 16	Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	18
!	TOP 26	Entschließung des Bundesrates - Bereitstellung der Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat durch den Bund	20

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	TOP 29	Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"	22
!	TOP 31	Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG)	25
!	TOP 34	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes , des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes , des Energie-wirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften	29
	TOP 38	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeit-umstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG	36

TOP 2: Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit
- BR-Drucksache 521/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Brückenteilzeit soll es Teilzeitbeschäftigten ermöglichen, leichter in einen Vollzeitjob zu wechseln. Umgekehrt können danach aber auch Vollzeitbeschäftigte leichter auf Teilzeit gehen. Hierfür räumt das Gesetz Beschäftigten das Recht auf eine befristete Teilzeitphase von einem bis zu fünf Jahren ein. Besondere Gründe wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen müssen sie nicht geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Gelten soll der Anspruch für Unternehmen mit mindestens 45 Mitarbeitern. Für Arbeitgeber, die zwischen 46 und 200 Arbeitnehmer beschäftigen, gilt eine besondere Zumutbarkeitsgrenze: Selbst wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, müssen diese Arbeitgeber nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren.

Darüber hinaus dient das Gesetz dazu, die Arbeitszeitwünsche von Arbeitnehmern zu stärken, die ohne zeitliche Begrenzung in Teilzeit arbeiten. So muss der Arbeitgeber Wünsche nach Veränderung der Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer künftig ausdrücklich erörtern. Außerdem trägt er die Beweislast, wenn er den Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ablehnt.

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ergänzende Informationen

Das Gesetz enthält u. a. die Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Der Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit wird ergänzt. Dieser Anspruch führt dazu, dass Arbeitnehmer nach einer Teilzeitphase wieder zu ihrer vorherigen Arbeitszeit zurückkehren können.

Der Bundesrat hatte gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 281/18) in seiner 969. Sitzung am 06.07.2018 keine Einwendungen beschlossen.

In einer öffentlichen Anhörung im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 15.10.2018 zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/3452) äußerten die Sachverständigen überwiegend Skepsis. Während Arbeitgebervertreter die gesetzlichen Regelungen als überflüssigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit werteten, kritisierten Arbeitnehmervertreter vor allem die im Gesetzentwurf enthaltene Festlegung auf bestimmte Betriebsgrößen. So kritisierte u. a. der Deutsche Gewerkschaftsbund, dass der Gesetzentwurf hinter den gewerkschaftlichen Forderungen zurück bleibe. Die Begrenzung des Rechts auf Brückenteilzeit auf Arbeitgeber mit mehr als 45 Arbeitnehmern und die Quotierung dieses Rechts mittels "Zumutbarkeitsquote" bei Arbeitgebern mit 46 bis 200 Arbeitnehmern führten dazu, dass auch künftig ein erheblicher Teil der Beschäftigten nicht davon profitieren könne.

In seiner Sitzung am 17.10.2018 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag die

Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.¹ Die Koalitionsfraktionen formulierten jedoch in einer Protokollerklärung ergänzende Klarstellungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18.10.2018 bei Enthaltung von Grünen und Linken, bei Gegenstimmen von FDP und AfD mit der Mehrheit von CDU/ CSU und SPD beschlossen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, begrüßte die Entscheidung: „Es ist nicht nur ein Erfolg dieser Regierung, ..., es ist vor allen Dingen ein Erfolg für Tausende von Menschen, die lange darauf gewartet haben, dass wir dafür sorgen, dass die Arbeit zum Leben passt.“^{2 3}

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte bereits in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Referentenentwurf zur befristeten Teilzeit erarbeitet. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden viele der damals noch strittigen Punkte detailliert aufgenommen (dort Seiten 12, 52, 53).

38 Prozent (14,37 Millionen) der Beschäftigten in Deutschland arbeiteten Ende 2017 in Betrieben mit maximal 45 Mitarbeitern. 46 Prozent dieser Beschäftigten arbeiteten in Teilzeit. 26 Prozent (9,72 Millionen) der Beschäftigten in Deutschland arbeiteten in Betrieben mit 45 bis 200 Mitarbeitern. Diese Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. Weiter geht aus der Antwort der Bundesregierung hervor, dass das Gastgewerbe die Branche mit dem höchsten Teilzeitanteil ist und von den dort beschäftigten 1,06 Millionen Teilzeitbeschäftigten 805.000 in Betrieben mit maximal 45 Angestellten arbeiten.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren eine Entschließung mit der Bitte zu fassen, im Rahmen der Evaluation des Gesetzes eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts zu prüfen. So soll insbesondere die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf befristete Teilzeit und die Senkung der Schwellenzahl für Betriebe mit mehr als 45 Arbeitnehmern bezüglich ihrer Wirksamkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

¹ Zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache [19/5097](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/050/1905097.pdf):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/050/1905097.pdf>

² Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 8a und 8b): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19058.pdf>

³ Zu weiterführenden Informationen des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Brueckenteilzeit/brueckenteilzeit.html>

⁴ Zur Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache [19/3593](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/035/1903593.pdf):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/035/1903593.pdf>

**TOP 3: Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)
- BR-Drucksache 557/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag am 08.11.2018 mit Koalitionsmehrheit eine Reihe rentenpolitischer Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossen:

Eine „doppelte Haltelinie“ soll bis einschließlich 2025 ein Mindestrentenniveau vor Steuern von 48 Prozent und einen Beitragssatz von maximal 20 Prozent gewährleisten. Dazu werden die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt und ein Mindestbeitragssatz von 18,6 Prozentpunkten bis 2022 gesetzlich festgelegt. Sonderzahlungen von zunächst 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel 2022 bis 2025 sowie bei Bedarf durch zusätzliche Bundesmittel sind weitere Instrumente, um diese Ziele zu erreichen.

Für jene, die erstmals 2019 eine Erwerbsminderungsrente erhalten, werden die Renten so berechnet, als hätten sie bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten weiterhin das im vorherigen Bezugszeitraum bezogene Einkommen erzielt und daraus Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Ab 2020 wird das Ende diese Zurechnungszeit analog zum allgemeinen Rentenzugangsalter angehoben. Die Zurechnungszeit bei Renten wegen Todes und in der Alterssicherung der Landwirte wird wirkungsgleich angepasst.

Mit der so genannten „Mütterrente II“ wird die Kindererziehungszeit für alle Kinder auf 2 ½ Jahre ausgeweitet, die vor 1992 geboren wurden. Bestandsrentnerinnen erhalten hierbei wie bei der „Mütterrente I“ pauschal einen halben zusätzlichen Entgeltpunkt. Bei jenen, die ab 2019 erstmals eine Altersrente beziehen, gelten die allgemeinen Regelungen zur Deckelung bei Zusammentreffen von Entgeltpunkten aus eigenen Beiträgen aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und aus Kindererziehungszeiten. Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird ergänzt, dass auch jene, die in der DDR aus politischen Gründen in Haft oder Gewahrsam waren und in solchen anerkannten Verfolgungszeiten ihre Kinder nicht selbst erziehen konnten, von den rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten profitieren.

Mit der Änderung des SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) werden mehr Geringverdienende in der Erwerbsphase von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet: Die bisherige Gleitzone oberhalb eines monatlichen Arbeitsentgelts von mehr als 450,01 Euro wird zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt. Die Obergrenze der teilweisen Beitragsentlastung für die in diesem Übergangsbereich Beschäftigten wird von 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Damit dies nicht zu geringeren Rentenansprüchen führt, wird gleichzeitig sichergestellt, dass die reduzierten Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung später nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Zu diesem Regelungsbereich hat der Bundesgesetzgeber einen Ergänzungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen: Bis zur vollständigen Ost-West-Angleichung im Rentenrecht sollen die im

Beitrittsgebiet erzielten Entgeltpunkte aus Beiträgen im neuen Übergangsbereich hochgewertet werden.

Die Haushalte der neuen Länder und von Berlin werden durch veränderte Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR 2020 bis 2022 um niedrige zweistelligen Millionenbeträge entlastet.

Im Wesentlichen tritt das Gesetz am 01.01.2019 in Kraft. Die Regelungen zum neuen Übergangsbereich werden aufgrund des technisch erforderlichen zeitlichen Vorlaufs am 01.07.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Bis auf die o. g. Änderung fanden seine Anliegen keine Berücksichtigung im Gesetzesbeschluss. Das bedeutet,

- dass Mitarbeiter in Betrieben der Bergsicherung, die mindestens drei Monate lang Tätigkeiten unter Tage ausüben bzw. ausgeübt haben, beim Zugang zur knappschaftlichen Rentenversicherung Beschäftigten in aktiv betriebenen Bergwerken nach wie vor nicht gleichgestellt werden,
- die Änderungsvorschläge zum Schwerpunkt „Kindererziehungszeiten“ für politisch in der DDR Verfolgte, für Pflege- oder Adoptiveltern sowie für Witwen nicht umgesetzt werden,
- neben der beschleunigten Erhöhung der Zurechnungszeit für künftige Erwerbsminderungsrenten keine Verbesserungen für jene erfolgen, die 2018 bereits Erwerbsminderungsrente bezogen haben,
- die Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder und die Entlastung von Geringverdienern nicht komplett aus Steuermitteln finanziert werden,
- die als zu gering empfundene Entlastung der ostdeutschen Länder und Berlins bei den Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz nach 2025 im Vergleich zum geltenden Recht sogar zu einer Mehrbelastung führen dürfte und
- kein Einstieg in die soziale Mindestabsicherung von Selbständigen im Alter erfolgt.

Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf angeregt, die Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Erwerbsminderungsrente fünf Jahre nach In-Kraft-Treten zu evaluieren, um deren Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten zu untersuchen. Auch dies wurde in den parlamentarischen Beratungen nicht aufgegriffen.⁵

Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am 05.11.2018 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Beraten wurden

⁵ Zur Stellungnahme des Normenkontrollrates in BT-Drucksache 19/4668:
<http://dipbt.bundestag.de/dip2/1/btd/19/046/1904668.pdf>

dabei auch ein Antrag der Fraktion der AfD „Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter“ und zwei bereits aus 2017 stammende Anträge der Fraktion Die Linke „Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern“ und „Die Erwerbsminderungsrente stärken“.⁶ Die Oppositionsinitiativen fanden im Deutschen Bundestag am 08.11.2018 jeweils keine Mehrheit.

Die Fraktion Die Linke hatten am 24.10.2018 die Kleine Anfrage „Midijobs und die Auswirkungen ihrer geplanten Ausweitung“ (BT-Drucksache 19/5236) an die Bundesregierung gerichtet; die Antwort liegt noch nicht vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat seine Beratung noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es ggf. „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

⁶ Zu den entsprechenden Informationen:

<https://www.bundestag.de/arbeit#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMS8tLzU3MzQyNA==&mod=mod538356>

TOP 4: Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) - BR-Drucksache 558/18 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 08.11.2018 beschlossenen Gesetz werden drei Gesetze geändert:

- Durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird der Kinderfreibetrag je Elternteil von 2.394 Euro auf 2.490 Euro (ab 2019) und 2.586 Euro (ab 2020) erhöht. Der Grundfreibetrag wird von 9.000 Euro auf 9.168 Euro (ab 2019) und 9.408 Euro (ab 2020) steigen. Entsprechend steigt auch der Höchstbetrag für Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen. Zudem werden zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2019 und 2020 „nach rechts verschoben“. Weitere Änderungen betreffen das Lohnsteuerabzugsverfahren.
- Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz wird ab 01.07.2019 für das erste und zweite Kind von jeweils 194 Euro auf 204 Euro, für das dritte Kind von 200 Euro auf 210 Euro sowie für das vierte und jedes weitere Kind von jeweils 225 Euro auf 235 Euro erhöht.
- Durch Änderungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 werden die Erhöhungen des Kinderfreibetrages bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer nachvollzogen.

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 01.01.2019 in Kraft. Die Regelungen zur Kindergelderhöhung treten am 01.07.2019 und die Regelungen zur weiteren Erhöhung des Kinderfreibetrags, des Grundfreibetrags, des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen und zur weiteren Eckwertverschiebung im Einkommensteuertarif am 01.01.2020 in Kraft.

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes festgelegt:

„Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro erhöhen – in zwei Teilschritten (zum 1. Juli 2019 um zehn Euro, zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.“ (Seite 19)

„Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen. Wir halten an der bewährten Übung fest, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorzulegen und den Einkommensteuertarif im Anschluss entsprechend zu bereinigen.“ (Seite 54)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

**TOP 6: Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG)
- BR-Drucksache 522/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das GKV-Versichertenentlastungsgesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung und wurde am 18.10.2018 mit den Stimmen von CDU/ CSU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen bei Ablehnung durch die FDP und Enthaltung der Fraktionen Die Linke und der AfD mit insgesamt 16 Änderungen beschlossen.

Es beinhaltet in Umsetzung von Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Neuregelungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), Anpassungen in weiteren SGB sowie in der Sozialversicherung und Krankenversicherung der Landwirte, im Künstlersozialversicherungsgesetz, im Soldatengesetz sowie im Soldatenversorgungsgesetz und in der Bundesbeihilfeverordnung. Sie sollen überwiegend am 01.01.2019 in Kraft treten.

Beitragspflichtige Mitglieder und deren Arbeitgeber bzw. Rentenversicherungsträger zahlen ab 2019 wieder jeweils 50 Prozent der Beiträge – sowohl beim bundeseinheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent als auch beim kassenindividuellen Zusatzbeitrag.

Für hauptberuflich Selbstständige gilt künftig die Mindestbemessungsgrenze für freiwillig Versicherte, die aktuell bei 1.015 Euro monatlich liegt. Während der Gesetzentwurf eine Halbierung der bisherigen Mindestbemessungsgrenze vorgesehen hatte, bei der ein Mindestbeitrag von 171 Euro (inklusive durchschnittlichem Zusatzbeitrag) fällig wird, führt der Gesetzesbeschluss zu einem Mindestbeitrag von lediglich etwa 157 Euro. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber ergänzt, dass das Krankengeld für diese Personengruppe von den geleisteten Beiträgen und nicht von den entgangenen tatsächlichen Einnahmen berechnet wird.

Für aus der Bundeswehr ausscheidende Zeitsoldaten wird ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht; sie haben während der Dienstzeit Anspruch auf Heilfürsorge des Bundes und müssen sich insofern bisher privat weiter versichern, so lange sie keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fanden. Sie erhalten nunmehr nach Ende ihrer Dienstzeit einen Rechtsanspruch, sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sowie einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird. Auch hier wurden im Zuge der parlamentarischen Beratungen einige Regelungen modifiziert sowie eine zeitlich auf drei Monate begrenzte Rückkehrmöglichkeit zugunsten bereits ausgeschiedener Berufssoldaten ergänzt.

Ergänzend zum Gesetzentwurf wurde klar geregelt, dass freiwillig Versicherte ohne Einkommen während der Mutterschutzfrist und in der gesamten Elternzeit beitragsfrei versichert sind.

Die Krankenkassen werden verpflichtet, die Versicherungsverhältnisse von unbekannt verzogenen, „passiven“ Mitgliedern zu beenden. Das werden alle Personen sein, für die in den letzten sechs Monaten weder Beiträge gezahlt noch Leistungen im Anspruch genommen wurden und für die kein Wohnsitz in Deutschland zu ermitteln ist. Die für aufzuhebende Mitgliedschaften erhaltenen

Zuweisungen müssen die Krankenkassen an den Gesundheitsfonds zurückzahlen. Hier wurde gegenüber dem Gesetzentwurf ergänzt, dass die Regelung für alle „passiven“ Mitgliedschaften unabhängig vom Grund ihres Entstehens gelten soll.

Wie im Regierungsentwurf vorgesehen, sollen Kassen künftig Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von zwei Monaten schriftlich darauf hinweisen, dass sie im Fall der Hilfebedürftigkeit die Übernahme der Beiträge durch den zuständigen Sozialleistungsträger beantragen können. Auch die Neuregelungen zu Überschüssen und Finanzreserven der einzelnen Kassen und der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie zum Anteil der am Kapitalmarkt anlegbaren Altersrückstellungen für Dienstordnungsangestellte von Krankenkassen sind unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geblieben.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für 2019 wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag um 0,1 Prozentpunkte auf 0,9 Prozent gesenkt. Entsprechend ihrer finanziellen Situation haben die Krankenkassen die Möglichkeit, von diesem durchschnittlichen Zusatzbeitrag abzuweichen. Falls eine Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöht, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Sie müssen allerdings eine Versicherung bei einer anderen Krankenkasse abschließen, so dass lückenloser Versicherungsschutz besteht.⁷

Zudem soll der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte steigen - auf 3,05 Prozent bzw. für Kinderlose auf 3,3 Prozent. Dies ist im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragsanpassung (BR-Drucksache 503/18, TOP 30) vorgesehen. Während bei Erwerbstätigen der Beitrag zur Pflegeversicherung paritätisch durch Beschäftigte und ihre Arbeitgeber aufgebracht wird, zahlen Rentner den Beitrag allein.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Qualifizierungschancengesetz (BT-Drucksache 19/4948) soll hingegen der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 3,0 auf 2,6 Prozent gesenkt werden; zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind die parlamentarischen Beratungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt bei 18,6 Prozent. Allerdings ergeben sich in diesem Sozialversicherungszweig ab Juli 2019 Entlastungen für Beschäftigte mit Einkommen innerhalb des neuen Übergangsbereichs.

Unter Berücksichtigung von Be- und Entlastungen in einzelnen Sozialversicherungszweigen liegt der Gesamtsozialversicherungsbeitrag von Arbeitnehmern und Arbeitgebern damit weiterhin bei maximal 40 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens – vorausgesetzt der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse liegt nicht über dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag.

Für Krankenversicherte mit sehr hohem Einkommen erhöht sich die Beitragsbelastung allerdings durch die turnusmäßig zum Beginn jedes Jahres anstehende Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen: In der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung steigt sie bundesweit einheitlich von 4.425 Euro auf 4.537,50 Euro monatlich. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt um 200 Euro auf 6.700 Euro monatlich im Altbundesgebiet und um 250 Euro auf 6.150 Euro monatlich im Beitrittsgebiet; diese Werte gelten auch für Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Bis zu den vorgenannten

⁷ Zum Überblick über die jeweils aktuell geltenden Zusatzbeiträge, aber auch das Leistungsspektrum aller gesetzlichen Krankenkassen: www.gesetzlichekrankenkassen.de

Beträgen sind von Löhnen und Gehältern Beiträge zu entrichten. Teile des Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegen, sind beitragsfrei. Diese Grenzen sowie weitere an die Einkommensentwicklung gekoppelte Rechengrößen werden durch die Bundesregierung in der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 (BR-Drucksache 496/18, TOP 45) festgelegt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

**TOP 7: Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)
- BR-Drucksache 560/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Am 09.11.2018 hat der Deutsche Bundestag das vorliegende Gesetz beschlossen. Die darin enthaltenen Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Pflege sollen die Attraktivität des Pflegeberufs und der Pflegeausbildung erhöhen, die Arbeitsbedingungen inklusive die Gesundheitsförderung und damit die Beschäftigungsfähigkeit des Pflegepersonals verbessern, Anreize für die Einstellung zusätzlicher Pflegekräfte setzen, Tarifsteigerungen in allen Pflege-Settings vollständig refinanzieren sowie eine bessere medizinische und zahnmedizinische Versorgung pflegebedürftiger Menschen erreichen – dies u. a. durch bessere Zusammenarbeit mit Niedergelassenen, aber auch durch Telemedizin.

Eine ganze Reihe der rund 40 Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf betrifft die Vergütungsumstellung auf Pflegebudgets: Die aus den Fallpauschalen auszugliedernden Pflegepersonal-kosten werden dahin gehend konkretisiert, dass es sich um jene für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Abteilungen handeln muss und in OP-Bereichen um jene für die überwiegend unmittelbare Patientenversorgung. Der Pflegepersonalquotient ist für jeden Standort eines Krankenhauses zu ermitteln. Sanktionen auf Krankenhausebene sollen künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung festgelegt, sondern durch die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbart werden. Für bereits ergriffene oder geplante pflegeentlastende Maßnahmen wird der vorgesehene Zuschlag auf das Pflegebudget von 5 auf 3 Prozent gesenkt. Außerdem wird verhindert, dass die 2020 und 2021 festzulegenden Pflegebudgets die vor der Neuregelung für die Pflegefachkräfte verausgabten Kosten nennenswert unterschreiten, falls dies allein der Umstellung der Vergütung geschuldet ist. Die bis zur Vereinbarung von Pflegebudgets vorgesehenen vorläufigen tagesbezogenen Pflegeentgelte werden gegenüber dem Gesetzentwurf für jeden vollstationären Pfl egetag von 100 Euro auf 130 Euro und für jeden teilstationären Pfl egetag von 50 Euro auf 65 Euro erhöht. Bei den gesonderten Zusatzentgelten für Hochkostenfälle sind die maßgeblichen Behandlungskosten für die Vereinbarung für diese Zusatzentgelte um die vom Pflegebudget erfassten Kosten zu mindern.

Bei der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird nunmehr nicht nur die Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung verlängert, um neue Förderzwecke ergänzt und dem Krankenhausstrukturfonds 2019 bis 2022 hierfür weitere Mittel von bis zu 500 Millionen Euro jährlich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Auch Hochschulkliniken sollen weiterhin Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds erhalten können – allerdings nur, wenn es sich um Maßnahmen handelt, bei denen sie mit nicht universitären Krankenhäusern kooperieren oder an der Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen beteiligt sind.

Damit die für die Pflege vorgesehenen Mittel auch „am Bett“ ankommen, wird die Krankenhausvergütung umgestellt: Anstelle der bisherigen Fallpauschalen für die medizinischen und pflegerischen Leistungen in Krankenhäusern soll es künftig eine Pauschale zuzüglich krankenhausesindividueller budgetierter Pflegepersonalkosten geben. Damit die Krankenhäuser die abrechenbaren Zusatzentgelte bei erhöhtem Pflegeaufwand auch tatsächlich erhalten können, werden die gesetzlichen Krankenkassen und – abweichend vom Gesetzentwurf auch die privaten

Pflegeversicherungen – verpflichtet, die Krankenhäuser über die Pflegebedürftigkeit von Patienten zu informieren, die bei ihnen versichert sind.

Wichtige Bausteine für eine bessere ambulante Alten- und Krankenpflege sollen die höhere Vergütung für Wegezeiten und ergänzend zum Gesetzentwurf Zuschläge für längere Wegezeiten, insbesondere in ländlichen Räumen sein.

Pflegende Angehörige erhalten einen leichteren Zugang zur stationären medizinischen Rehabilitation, auch wenn sie noch nicht alle Möglichkeiten ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen ausgeschöpft haben. Der Gesetzesbeschluss enthält ergänzend zudem Verbesserungen in Bezug auf die Versorgung Pflegebedürftiger in der Zeit, in der der pflegende Angehörige Leistungen der stationären medizinischen Rehabilitation erhält.

Zudem wird das Gesetzesvorhaben genutzt, um kurzfristige Anpassungen im Infektionsschutzgesetz vorzunehmen und in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie in der Krankenversicherung der Landwirte den Mindestbetrag zu erhöhen, den die gesetzlichen Krankenkassen pro Jahr und Versicherten für Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung zu verwenden haben.

Mehrere weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beziehen sich auf die Fortschreibung der Landesbasisfallwerte: So soll z. B. die Ausgliederung von Pflegepersonalkosten keine Rückwirkung auf deren Höhe haben. Bei den tariflichen Anpassungen sind auch strukturelle Änderungen und nicht nur prozentuale Lohnsteigerungen zu berücksichtigen.

Bezogen auf weitere Regelungsbereiche gibt es u. a. folgende Änderungen:

- Für mobilitätseingeschränkte Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder mit Pflegegrad 3, 4 oder 5 entfällt die Pflicht zur Vorabgenehmigung von Krankenfahrten zwischen der stationären Pflegeeinrichtung und ärztlichen, therapeutischen oder diagnostischen Einrichtungen. Hier gilt künftig eine Genehmigungsfiktion für die Kostenübernahme durch die Krankenkassen.
- Für die häusliche Krankenpflege sind künftig nachgewiesene tarifliche Entgelte bei Vergütungsvereinbarungen als wirtschaftlich zu berücksichtigen.
- Die Vertragspartner auf Bundesebene haben zum 30.06.2019 eine Liste bedarfsnotwendiger Krankenhäuser in ländlichen Räumen zu erstellen und im Jahresrhythmus zu aktualisieren. Krankenhäuser, die in diese Liste aufgenommen wurden, haben für das der Auflistung folgende Jahr Anspruch auf eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 400.000 Euro jährlich.
- Vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Unterstützung der Leistungserbringung insbesondere zur medizinischen Behandlungspflege, wenn sie durch Neueinstellungen Personal über das erforderliche Maß hinaus vorhalten. Falls dies nachweislich innerhalb von vier Monaten nicht mit Pflegefachkräften möglich ist, können auch zusätzliche Pflegehilfskräfte berücksichtigt werden, die eine Ausbildung zur Pflegefachkraft absolvieren.

Im Gesetzesbeschluss sind auch einige – teils der Klarstellung des Gewollten dienende – Vorschläge des Bundesrates enthalten, so z. B.

- in Bezug auf den Impfstatus von Beschäftigten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- zur infektionshygienischen Überwachung ambulanter Pflegedienste, die Leistungen der Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, auch an den Orten, an denen diese Leistungen erbracht werden,
- durch eine Verordnungsermächtigung für die Länder im Zusammenhang mit dem Erbringen des Nachweises durch nach dem 31.12.2018 ins Bundesgebiet einreisende Personen, frei von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten zu sein.

Einer weiteren Anregung des Bundesrates folgend, wird die Verjährungsfrist für Ansprüche von Krankenhäusern und Krankenkassen gegenüber der jeweils anderen Seite auf zwei Jahre nach Ablauf des Jahrs begrenzt, in dem sie entstanden sind. Über diesen Vorschlag hinausgehend hat der Bundesgesetzgeber auch die Geltendmachung von Ansprüchen der Krankenkassen gegenüber Krankenhäusern auf Rückzahlung geleisteter Vergütungen ausgeschlossen, soweit sie vor dem 01.01.2017 entstanden waren und nicht bis 09.11.2018 geltend gemacht wurden.

Zudem wurden im vorliegenden Gesetzesbeschluss so genannte „fachfremde“ Regelungen ergänzt, die z. B. jüngerer Rechtsprechung Rechnung tragen oder Unklarheiten möglichst kurzfristig beseitigen sollen, u. a.:

- Widerspruch und Klage gegen verpflichtende Kalkulationsbeteiligung von Krankenhäusern haben künftig keine aufschiebende Wirkung mehr. Dies betrifft auch psychiatrische und psychosomatische Kliniken.
- In der Bundespflegesatzverordnung wird ergänzt, dass die für 2019 vereinbarten Personalmittel für das Erreichen der Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung einzusetzen sind.
- Falls notwendige Begleitpersonen von Krankenhauspatienten nicht im Krankenhaus aufgenommen werden können, tragen Krankenkassen künftig die Kosten einer „externen“ Unterbringung – maximal bis zu der Höhe, die auch im Krankenhaus angefallen wäre.
- Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene haben erstmals zum 30.09.2019 einen bundesweit einheitlichen Rahmenvertrag über die Durchführung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung zu vereinbaren. Dabei sind die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien zu beachten. Für die Versorgung von Kindern soll es einen gesonderten Vertrag geben.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss soll bis 31.12.2019 Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten beschließen, für die krankenhausespezifische Zuschläge gezahlt werden sollen.
- Die vom Bundesministerium für Gesundheit durch die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung im Wege der Ersatzvornahme festgelegten Pflegepersonaluntergrenzen für pflegesensitive Bereiche sollen durch die Vertragsparteien auf Bundesebene weiterentwickelt und zum 01.10.2021 um Untergrenzen für weitere pflegesensitive Bereiche im Krankenhaus ergänzt werden. Um dies auf eine dauerhaft tragfähige

Datengrundlage zu stellen, soll das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ein Datenkonzept entwickeln.

- Einige weitere Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf stehen im Zusammenhang mit der Einführung der Telematikinfrastruktur in der vertragsärztlichen Versorgung.
- Die Selbsthilfeförderung in der Pflege soll bei unverändertem Gesamtvolumen mit 0,15 statt 0,10 Euro je Versicherten von den Pflegekassen gefördert werden. Der kommunale Kofinanzierungsanteil reduziert sich von 50 auf 25 Prozent. Zudem sollen die Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden. Bis zu 0,01 Euro je Versicherten können davon als 100-prozentiger Gründungszuschüsse für neue Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen verwendet werden.
- Es werden Regelungen zur Qualitätssicherung in der stationären Altenpflege modifiziert und dabei auch der Rhythmus der Regelprüfungen auf zwei Jahre verdoppelt. Anlassprüfungen sollen unangemeldet stattfinden. Regelprüfungen sind hingegen einen Tag vor Durchführung anzukündigen.
- Außerdem wird die mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz beschlossene befristete Übergangsregelung für ausgeschiedene Zeitsoldaten um ein Jahr bis 31.03.2020 verlängert und so eine aufgrund der Kündigungsfristen in der privaten Krankenversicherung eventuelle Doppelbelastung mit bisherigen privaten Versicherungsprämien und den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

Die ersten Änderungen treten – soweit nicht zuvor ein gesondertes In-Kraft-Treten erwähnt ist – rückwirkend in Kraft, erste Änderungen im SGB XI am Tag nach der Verkündung und die übrigen Regelungen gestaffelt zum Jahresbeginn 2019 bzw. im Jahr 2020.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen, die mit der Gegenäußerung der Bundesregierung Gegenstand der parlamentarischen Beratungen war.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seinem Beschluss vom 24.10.2018 „Pflegedienst in den Krankenhäusern weiter stärken“ ausdrücklich Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegepersonalstärkungsgesetz genommen. Der Antrag der Fraktion Die Linke „Für eine bedarfsgerechte und nachhaltige Verbesserung der Personalsituation im Pflegedienst der Krankenhäuser“ war Ausgangspunkt der Befassung; dieser wurde auf Antrag von CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen mit geändertem Titel und inhaltlichen Modifikationen angenommen. Dass darin die Landesregierung gebeten wird, „dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration zu einem geeigneten Zeitpunkt über den Fortgang des Verfahrens und darüber hinaus zu berichten, welche Auswirkungen sich mit dem Inkrafttreten des PpSG und die Einführung von

Pflegepersonaluntergrenzen für das Land ergeben.“, ist ein Beispiel dafür, welche hohe versorgungspolitische Relevanz das Thema für das Land hat.⁸

Dem Deutschen Bundestag lagen zum Thema außerdem drei Oppositionsanträge vor: Die Fraktion der AfD forderte in ihrem Antrag „Gerechte Finanzierungsgrundlagen für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen in der stationären, ambulanten und häuslichen Pflege“. Die Anträge der Fraktion Die Linke wollten „Ausreichend Krankenhauspersonal dauerhaft sichern“ und „Pflegepersonal in der Altenpflege nachhaltig stärken“. Dieses „Paket“ an Lösungsvorschlägen zur Verbesserung der Pflege war Gegenstand der öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 10.10.2018.⁹ Die Oppositionsinitiativen wurden vom Deutschen Bundestag am 09.11.2018 abgelehnt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

⁸ Zum Antrag in LT-Drucksache 7/3513:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3513raa.pdf>

Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 3):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/057stzg.pdf#page=48>

⁹ Zu den Unterlagen der Anhörung:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoerungen/ppsg-inhalt/570374>

TOP 16: Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich
- BR-Drucksache 562/18 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des vom Deutschen Bundestag am 08.11.2018 beschlossenen Gesetzes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages getroffene Vereinbarung. Es dient dazu, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte effizienter zu gestalten.

Es beinhaltet u. a. die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes, die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, die Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes, die Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Im Wesentlichen enthält es folgende Instrumente, mit denen eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die in den genannten Gesetzen geregelten Infrastrukturvorhaben erreicht werden soll:

- vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder von Teilmaßnahmen,
- Verzicht auf Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben,
- Plangenehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben,
- Übernahme der strengen Klagebegründungsfristen aus § 6 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes,
- Zugänglichmachung der Bekanntmachungen und Planunterlagen über das Internet,
- Regelung zur Einsetzung eines Projektmanagers,
- Durchführung vorbereitender Maßnahmen nur dann, wenn sie bei Scheitern des Gesamtverfahrens „reversibel“ sind. (Damit soll z. B. ausgeschlossen werden, dass im Vorfeld der Baumaßnahmen ganze Wälder gerodet werden können.)
- Ergehen eines vorläufigen Bescheides nur dann, wenn mit einer endgültigen Genehmigung des Vorhabens gerechnet werden kann,
- Verzicht der Anhörungsbehörde auf Erörterungstermine bei Vorhaben, für die eine UVP erforderlich ist.

Zudem enthält der Gesetzesbeschluss noch eine sachfremde Ergänzung: Aufgenommen wurde die Anhebung der Zweckausgabenpauschale im Bundesfernstraßenbau von 3 Prozent auf 5 Prozent (Bundesstraßen) bzw. 6 Prozent (Bundesautobahnen, ab 2021 abschmelzend). Grundlage dafür ist eine Vereinbarung auf der Konferenz zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 08.12.2016, Gespräche zur Kostentragung für Planung und Bauaufsicht von Bundesfernstraßen in der Übergangszeit bis zum Betriebsbeginn der Infrastrukturgesellschaft für die Bundesfernstraßen sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung noch in der 18. Wahlperiode zu beginnen. Die nunmehr im vorliegenden Gesetz enthaltenen Änderungen zur Anhebung der Zweckausgabenpauschale sollen der Umsetzung der erzielten Einigung zwischen Bund und Ländern dienen.

Im Zuge des Investitionshochlaufs stehen für den Aus- und Neubau der Verkehrsinfrastruktur in den kommenden Jahren erhebliche zusätzliche Mittel zur Verfügung. Diese können nur dann einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten, wenn sie zügig umgesetzt werden. Mit der Anhebung

der Zweckausgabenpauschale soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die entsprechenden Planungskapazitäten der Länder zu stärken, um die dringend notwendigen Investitionen in die Infrastruktur zu beschleunigen und zusätzliche Aufgaben auf Grundlage des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes zu bewältigen.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzende Informationen

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 389/18 (Beschluss)]. Darin werden u. a. eine Stichtagsregel für das Anhörungsverfahren und mehr Mitwirkungspflichten für Vereinigungen und natürliche Personen gefordert. Auch sollen Maßnahmen des Schienenpersonenfernverkehrs und des Schienengüterverkehrs nicht isoliert vom Schienenpersonennahverkehr betrachtet werden und regionale Besonderheiten bei der Bündelung der Anhörungs- und Planfeststellung Beachtung finden. Zudem sollte eine angemessene Personalausstattung beim Eisenbahnbundesamt vorgehalten werden. Ferner wurde festgestellt, dass für die Feste Fehmarnbeltquerung eine gesetzliche Bedarfsfeststellung besteht, d. h., die fernstraßenrechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind gegeben. Die Bundesregierung ist in ihrer Gegenäußerung darauf im Wesentlichen nicht eingegangen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Zudem empfiehlt er Entschlüsse zu fassen: Zum einen seien weitere Anstrengungen notwendig, die über das Gesetz hinausreichen. Zum anderen soll die Bundesregierung gebeten werden, gegenüber der Europäischen Kommission auf eine Überarbeitung der UVP-Richtlinie hinzuwirken, um dort eine angemessene materielle Präklusionswirkung zu verankern.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen von Entschlüssen zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].

TOP 26: Entschließung des Bundesrates – Bereitstellung der Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat durch den Bund - BR-Drucksache 322/18 -

Inhalt der Vorlage

Nordrhein-Westfalen beantragt das Fassen der folgenden Entschließung:

- Der Bundesrat soll begrüßen, dass die Koalitionspartner auf Bundesebene einen Pakt für den Rechtsstaat angekündigt haben.
- Der Bundesrat soll den Bund auffordern, zeitnah die erforderlichen Schritte (insbesondere auch zur finanziellen Unterstützung der bereits begonnenen Maßnahmen der Länder) einzuleiten, um die Umsetzung des Pakts zu ermöglichen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD Folgendes vereinbart (dort Seite 123):

„Wir werden den Rechtsstaat handlungsfähig erhalten. Dies stärkt auch das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie. Wir werden einen Pakt für den Rechtsstaat auf Ebene der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern schließen. Bestandteil dieses Paktes sind 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal. Die Länder haben mit der Ausweitung des Justizpersonals bereits begonnen. Die Personalausstattung des Generalbundesanwalts wird verbessert. Wir werden die Digitalisierung der Justiz in allen Bereichen konsequent und einheitlich vorantreiben. Wir stärken die digitale und interkulturelle Kompetenz.“

Zur von der Bundesregierung geplanten „Kampagne für den Rechtsstaat“ wird auf ihre Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in BT-Drucksache 19/5216 vom 19.10.2018 hingewiesen. Über den Bundeshaushalt 2019 wird der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung am 23.11.2018 beraten.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 25.10.2018¹⁰ zum Pakt für den Rechtsstaat einen Beschluss gefasst, in dem u. a. dieser begrüßt und die Landesregierung gebeten wird, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die mit ihm vorgesehenen Maßnahmen schnellstmöglich gemeinsam erörtert, ausgestaltet und umgesetzt werden. Entsprechende Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Bund seien zeitnah zu realisieren (siehe LT-Drucksache 7/3528).

Zum Pakt für den Rechtsstaat finden derzeit zwischen Bund und Ländern Gespräche auf politischer Ebene statt (siehe dazu „Themen des Monats“ in der Deutschen Richterzeitung, Heft 11/2018, Seite 373).

¹⁰ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 10):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/058stzq.pdf#page=5>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat das Fassen der EntschlieÙung.

Der *Finanzausschuss* hat seine Beratung noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl hat Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Bundesrates am 23.11.2018 die Aufsetzung auf die Tagesordnung und sofortige Sachentscheidung beantragt.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er bereits jetzt in der Sache entscheidet. Ggf. hat er sodann über das Fassen der EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

**TOP 29: Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“
- BR-Drucksache 502/18 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Durch das vorgesehene Gesetz sollen im Wesentlichen folgende Leistungen des Bundes an die Länder und Kommunen im Zusammenhang mit den Flüchtlingskosten festgeschrieben werden:

- Die Länder sollen 2018 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung 1,607 Milliarden Euro vom Bund für den Aufwand für Asylbewerber erhalten (670 Euro je Asylbewerber und Monat). Dabei geht es um die Spitzabrechnung von September 2016 bis Dezember 2017, die Abrechnung von Januar bis August 2018 sowie Abschlagszahlungen für September bis Dezember 2018. Dazu soll es 2019 eine Abschlagszahlung für 2019 in Höhe von 482 Millionen Euro geben.
- Die Zahlung der Integrationspauschale von 2 Milliarden Euro, die den Ländern durch die Umsatzsteuerverteilung bereits 2016 bis 2018 gewährt wurde, soll 2019 fortgeführt und um 435 Millionen Euro erhöht werden.
- Ebenfalls im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung sollen die Länder ab 2019 2,224 Milliarden Euro erhalten, mit denen sie sich bisher an der Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ beteiligt haben. Der Fonds wird im Dezember dieses Jahres getilgt sein. In diesem Zusammenhang soll auch ab 2019 die Mitfinanzierung des Fonds durch die Kommunen der alten Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage beendet werden.
- Zusätzliche Wohnungsbaumittel von 500 Millionen Euro, die der Bund den Ländern bereits 2017 und 2018 im Zusammenhang mit dem Integrationskonzept zur Verfügung gestellt hat, sollen auch 2019 gewährt werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2, der die Umsatzsteuerverteilung ab 2020 regelt, soll am 01.01.2020, und Artikel 6, der das Auslaufen der erhöhten Gewerbesteuerumlage der Kommunen aus den alten Ländern festlegt, am Tag nach der Verkündung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Unterstützung des Bundes in Höhe von 670 Euro je Asylbewerber und Monat erfolgte erstmals durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, mit dem über die Umsatzsteuerverteilung Abschlagszahlungen für 2016 geleistet wurden. Die Spitzabrechnung für Januar bis August 2016 sowie weitere Abschlagszahlungen erfolgten dann durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls im Wege der Umsatzsteuerverteilung eine jährliche Integrationspauschale von 2 Milliarden Euro für 2016 bis 2018 gewährt.

Für Sachsen-Anhalt würde die geänderte Umsatzsteuerverteilung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, 2018 ein Mehraufkommen von rund 50 Millionen Euro und 2019 ein Mehraufkommen von rund 145 Millionen Euro bedeuten.

Der Fonds „Deutsche Einheit“ war ein Sondervermögen des Bundes, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, den neuen Ländern bis zu deren Einbeziehung in einen gesamtdeutschen Finanzausgleich (ab Januar 1995) Zuweisungen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zu gewähren. Von dem Gesamtvolumen von 115 Milliarden Deutsche Mark sollten 95 Milliarden Deutsche Mark durch Kreditaufnahme finanziert werden. Seit 1995 war der Fonds ein reiner Tilgungsfonds. 2005 ist er in den Bundeshaushalt integriert worden und wird nicht mehr separat aufgeführt.¹¹ Insofern geht es um eine fiktive Berechnung, wenn von der Tilgung des Fonds im Dezember dieses Jahres gesprochen wird.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung aufzufordern, die Gespräche mit den Ländern zur Fortführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten ab 2020 zu intensivieren, um eine gemeinsame Beschlussfassung noch 2018 sicherzustellen. Zudem soll er darum bitten, anstelle des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer den Länderanteil an der Umsatzsteuer um 1 Milliarde Euro zu erhöhen, und die Bundesregierung auffordern, den stark wirtschaftskraftbezogenen Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu ändern, um eine – gemessen an den Einwohnern – gleichmäßigere interkommunale Verteilung zu erreichen. Ferner soll er die Bundesregierung auffordern, entsprechend der Spitzabrechnung bei den Integrationskosten auch beim Fonds „Deutsche Einheit“ eine nachträgliche, taggenaue Abrechnung der Kompensationsleistungen der Länder für 2018 durch Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder 2019 vorzusehen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, sich für eine Änderung des SGB II auszusprechen, mit der die erhöhte Quote für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft abgeschafft werden soll.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung aufzufordern, für eine Regelung zu sorgen, dass jedes Land 2019 in einer Gesamtbetrachtung Mittel in der Höhe erhält, die der bisherigen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und den bisherigen gemeindlichen Umsatzsteueranteilen entsprechen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung aufzufordern dafür zu sorgen, dass die Kommunen ab 2019 die vereinbarte Entlastung von 5 Milliarden Euro jährlich vollständig erhalten, und sich für eine Erhöhung der Obergrenze für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft von 49 auf 49,9 Prozent einzusetzen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

¹¹ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages* „Leistungen des Bundes an die ostdeutschen Länder“:
<https://www.bundestag.de/blob/550118/10b1d83152ebf4097011e767da171643/wd-4-045-18-pdf-data.pdf>

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

**TOP 31: Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG)
- BR-Drucksache 504/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt vorrangig darauf ab, bestehende Rahmenbedingungen in der ambulanten Versorgung gesetzlich Versicherter zu optimieren und hierbei zusätzliche Aufgaben oder erweiterte Angebote mit finanziellen Anreizen für die Ärzte zu verbinden. Dazu soll insbesondere das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) geändert werden.

Die bei den Kassenärztlichen Vereinigungen bestehenden Terminservicestellen werden zu Servicestellen für ambulante Versorgung und Notfälle weiterentwickelt. Sie sollen künftig an allen Tagen rund um die Uhr unter der bundeseinheitlichen Telefonnummer 116 117 oder online bzw. per App erreichbar sein. Neben der Terminvermittlung zu Fachärzten gehören zu den Dienstleistungen der Terminservicestellen künftig die Terminvermittlung zu Haus- und Kinderärzten, in Akutfällen auch während der regulären Sprechzeiten die Vermittlung zu Arztpraxen oder Notfallambulanzen sowie die Unterstützung bei der Suche nach Haus-, Kinder- und Jugendärzten für die dauerhafte Versorgung.

Für zusätzlich aufgenommene Patienten erhalten die Arztpraxen einen Zuschlag von mindestens 25 Prozent auf die Versicherten- und Grundpauschale. Vermittelt eine hausärztliche Praxis erfolgreich einen Facharzttermin, ist dies mit mindestens 5 € zu vergüten; auch der annehmende Facharzt erhält eine zusätzliche Vergütung. Nicht zuletzt werden die (Akut-)Leistungen jener Patienten zusätzlich honoriert, die von der Terminservicestelle vermittelt werden.

Niedergelassene Ärzte sollen künftig an mindestens 25 statt 20 Stunden pro Woche Sprechzeiten anbieten (das heißt, für die Versorgung gesetzlich Versicherter zur Verfügung stehen). Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die Praxisöffnungszeiten auf ihren Homepages zu veröffentlichen, nach einheitlichen Kriterien die Einhaltung der Mindestöffnungszeiten zu prüfen und nicht zuletzt den Landes- und Zulassungsausschüssen sowie Aufsichtsbehörden über die Prüfergebnisse zu berichten.

Facharztgruppen, die in der so genannten fachärztlichen Grundversorgung tätig sind, haben künftig mindestens fünf Stunden pro Woche offene Sprechstunden anzubieten. Dies betrifft z. B. Augen-, Frauen- und Hals-Nasen-Ohren-Ärzte. Für die in diesen Zeiten erbrachten Leistungen gibt es einen Zuschlag auf die Grundpauschale von 15 Prozent.

Um die Versorgung in ländlichen Regionen sicherzustellen, soll es regionale Zuschläge für Landärzte geben. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben künftig Strukturfonds einzurichten. Die hierfür bereitzustellenden Mittel verdoppeln sich auf 0,2 Prozent der Gesamtvergütung. Aus den Strukturfonds können dann – je nach regionalen Erfordernissen – auch Investitionskosten für Praxisübernahmen finanziert werden. Sollten benötigte Praxen nicht besetzt bzw. nachbesetzt werden können, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen die Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten selbst sicherzustellen. Dies kann z. B. durch Eigenrichtungen, digitale Sprechstunden oder mobile Praxen erfolgen.

Ein weiterer Schwerpunkt sind konkrete Vorgaben zur Einführung der elektronischen Patientenakte: Spätestens ab 01.01.2021 muss sie allen Versicherten angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies ist Aufgabe der Krankenkassen, die ihre Versicherten auch über dieses Angebot zu informieren haben. Damit erhalten Versicherte nicht nur digital, sondern häufig auch grundsätzlich den Zugriff vom PC, Laptop, Tablet oder Smartphone auf bzw. die Hoheit über ihre medizinischen Daten. Eine Verpflichtung für die Nutzung dieses Angebots besteht nicht.

Nicht zuletzt sollen neue Leistungsansprüche geschaffen oder optimiert werden, und zwar konkret

- die ärztliche Beratung und Untersuchung sowie Kostenerstattung für das Arzneimittel im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe einer HIV-Infektion für Menschen mit erhöhtem Risiko ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
- die Kostenübernahme für die Kryokonservierung von Keimzellen von Menschen, denen durch die keimzellenschädigende Behandlung z. B. bei Krebs der Verlust ihrer Fruchtbarkeit droht,
- die Bereitstellung von Impfstoffen aller Hersteller für die gesetzlich Versicherten bei gleichzeitiger Nachschärfung der Regelungen für eine wirtschaftliche Preisfindung,
- ein besserer Zugang zu neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch erleichterte Beauftragung und Finanzierung entsprechender Erprobungen.

Im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) werden u. a. Regelungen zur Datenübermittlung bei der Bekämpfung von Fehlverhalten in der Pflege sowie Vorschriften zu den ambulanten Betreuungsleistungen modifiziert und für Letzteres auch gesetzliche Voraussetzungen zur Einführung ein Qualitätsmanagements eingeführt. Außerdem wird die jährliche Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes über die Anwendung eines bundeseinheitlichen, strukturierten Verfahrens zur Erkennung rehabilitativer Bedarfe in der Pflegebegutachtung und die Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung zur medizinischen Rehabilitation entfristet.

Insgesamt handelt es sich bei dem Gesetzentwurf um ein Artikelgesetz, das neben den o. g. Neuregelungen vorrangig entsprechende Folgeänderungen und Klarstellungen enthält.

Vorgesehenes In-Kraft-Treten ist im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung oder für wenige Regelungen später. Rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2018 soll die Klarstellung in Kraft treten, dass arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten nicht in die Arbeitgeberumlagen für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und während des Mutterschutzes einzubeziehen sind.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bereits vor dem Beschluss der Bundesregierung wurde der Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 26.09.2018 zu dem Gesetzesvorhaben befragt.¹² Die Zuleitung des Gesetzentwurfes erfolgt nachdem der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und die Bundesregierung danach eine eventuelle Gegenäußerung beschlossen hat.

¹² Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 1): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19051.pdf>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 28.09.2018 beschlossen, eine Enquete-Kommission zum Thema „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern und weiterentwickeln“ einzusetzen. Sie soll aus zwölf Abgeordneten des Landtages sowie externen Sachverständigen bestehen und ihre Arbeit Anfang 2019 aufnehmen. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme soll die Kommission Vorschläge zur künftig erforderlichen Ausgestaltung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen sowie barrierefreien und sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung im Land unterbreiten.¹³

Ziel ist es, allen Menschen in urbanen und ländlichen Regionen eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung, Notfallversorgung und Pflege zu garantieren. In den Blick zu nehmen sind dabei auch digitale und telemedizinische Lösungen sowie die Situation und Entwicklungen in Bezug auf jene, die die ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen erbringen bzw. hierfür auszubilden sind. Hierfür sind sowohl personelle und sächliche als auch finanzielle Bedarfe zu definieren. Bereits für den geplanten Doppelhaushalt 2020/ 2021 soll es erste Empfehlungen geben. Außerdem sollen die vom Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen sowie Beschlüsse und Vereinbarungen der Selbstverwaltung hinsichtlich ihrer Auswirkungen für Sachsen-Anhalt betrachtet werden. Der Abschlussbericht soll dem Landtag vor Ende der 7. Wahlperiode vorliegen.

Zu den vom Gesundheitsausschuss des Bundesrates in den Blick genommenen (zahnärztlichen) Medizinischen Versorgungszentren und Dialysezentren, hinter denen Kapitalanleger stehen, hatte die Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag eine Kleine Anfrage zu „Kapitalinteressen bei der Übernahme von Medizinischen Versorgungszentren“ gestellt. Die Antwort der Bundesregierung liegt seit dem 29.10.2018 vor.¹⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Unter den insgesamt 49 haupt- und vier Hilfsempfehlungen finden sich insbesondere zu den Artikeln 1 (Änderung des SGB V) und Artikel 10 (Änderung des SGB XI) Änderungsvorschläge, darunter

- zu telemedizinischen Angeboten, qualitätsbezogenen Maßnahmen oder auf einzelne Leistungen bezogene Regelungen,
- zur Verbesserung der Terminvergabe oder zu auf Versorgungssteuerung bezogene Regelungen – hierbei auch etliche Maßnahmen gegen die Konzentration Medizinischer Versorgungszentren bei Trägern, hinter denen Kapitalanleger stehen; Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen und zeitliche Rahmenvorgaben für die hilfswise Errichtung von Eigeneinrichtungen Kassenärztlicher Vereinigungen,
- zu vergütungsbezogenen Regelungen, u. a. auch der Vorschlag, die für die vertragsärztliche Vergütung relevante Anpassung des Behandlungsbedarfs 2023 entsprechend der Morbiditätsentwicklung vorzunehmen, anstatt sie auf der Grundlage der 2009 bestehenden Bedingungen fortzuschreiben,

¹³ Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/3427:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3427vbs.pdf>

¹⁴ Zur Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache 18/5386:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/053/1905386.pdf>

- bezüglich der Schaffung einer Möglichkeit zum Hinzuziehen Externer bei komplexen Kassenprüfungen und
- zum Einführen einer automatisierten Übermittlung der Steuerbescheide freiwillig Versicherter an Krankenkassen, was für die Beitragsfestsetzung relevant ist und zur Entbürokratisierung beitragen würde.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

TOP 34: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 563/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält zahlreiche Änderungen des Energierechts. Die wichtigsten Neuregelungen sind:

- Einführung von Sonderausschreibungen in den Bereichen Windenergie an Land und Photovoltaik (PV) in Höhe von insgesamt jeweils 4 Gigawatt (GW) gestreckt über drei Jahre (2019: je 1 GW, 2020: je 1,4 GW, 2021: je 1,6 GW);
- Einführung der Innovationsausschreibungen [vorgesehene Ausschreibungsmengen: 2019: 250 Megawatt (MW); 2020: 400 MW; 2021: 500 MW];
- Im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) insbesondere
 - Umsetzung des Kompromisses mit der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) zur grundsätzlichen Weiterführung der EEG-Umlagereduzierung (auf 40 Prozent) für Eigenstromverbrauch bei KWK-Neuanlagen (nur Anlagen zwischen 1 und 10 MW außerhalb der stromintensiven Industrie sollen eine Mehrbelastung erfahren),
 - Anpassung der Fördersätze für KWK-Bestandsanlagen (differenzierte Absenkung nach Anlagengröße),
 - Ermöglichung der (Teil-)Modernisierung von Dampfsammelschienen-KWK nach Umstellung des Anlagenbegriffs,
 - Ausschluss der Kumulierung im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) – das heißt: grundsätzliches Verbot der gleichzeitigen Gewährung von Investitions- und Betriebskostenbeihilfen);
- Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Kommission für die Kapazitätsreserve im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
- Übergangsregelung für Stromerzeugungsanlagen, die nach bisherigen technischen Anschlussbedingungen geplant wurden und nach der Verordnung (EU) 2016/31 auf neue technische Standards umgerüstet werden müssen;
- Regelungen im EnWG zum Netzanschluss an das L-Gasnetz (im Zuge der Umstellung von L- auf H-Gas);
- Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz und Seeanlagengesetz zur Ermöglichung der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen, die nicht an das Netz angeschlossen sind;

- Einführung einer Verpflichtung zur Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen an Land und auf See;
- EE- und KWK-Anlagen im Redispatch (Überführung des Einspeisemanagements vom EEG in das EnWG);
- Reduzierung der Höhe des „anzulegenden Wertes“ bei größeren PV-Dachanlagen (ab 40 und bis 750 Kilowatt peak) mit gesetzlicher Vergütung; hierdurch teilweise Verringerung des Mieterstromzuschlags;
- Einführung von Schätzungsmöglichkeiten im Bereich der Weiterleitung von Strom zur Verringerung des Erfüllungsaufwands.

Das Gesetz soll hauptsächlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Für Ausnahmen ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten ab 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 oder 01.01.2019 bzw. 01.10.2020 vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem umfangreichen Gesetzentwurf sollen insbesondere die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehenen Sonderausschreibungen für Wind an Land und PV in Höhe von je 4 GW nunmehr gestreckt über den Zeitraum 2019 bis 2021, statt ursprünglich nur in 2019 und 2020, umgesetzt werden (dort Seiten 71, 72). Die Sonderausschreibungen sollen nicht auf den bestehenden 52 GW-Deckel (§ 49 Absatz 5 EEG) für Solaranlagen angerechnet werden. Der Einigung der Koalitionspartner hinsichtlich der Sonderausschreibungen gingen langwierige Verhandlungen voraus. Insbesondere die Unionsfraktion befürchtete mangels Projekte- und Flächenverfügbarkeit im Bereich der Windenergie an Land fehlenden Wettbewerb im Rahmen der künftigen Ausschreibungen und somit höhere Vergütungssätze, sowie aufgrund unzureichenden Netzausbaus Schwierigkeiten bei der Aufnahme des Stroms.

Die nun getroffene Einigung auf eine Streckung der Sonderausschreibungen von zwei auf drei Jahre könnte dem Umstand entgegenkommen, dass zum Ende des Jahres 2020 die ersten EEG-Anlagen in Sachsen-Anhalt aus der Vergütung fallen und sich hiernach vollständig außerhalb des EEG (z. B. über Direktvermarktung oder –lieferung) finanzieren müssen. Bei diesen Anlagen könnte Repowering aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Alternative zum Weiterbetrieb darstellen; die Möglichkeiten hierzu würden durch die Sonderausschreibungen tendenziell erweitert.

Innovationsausschreibungen (insbesondere §§ 39j, 88d EEG-E): Es sollen u. a. neue Technologien (z. B. Power-to-X) und Preisgestaltungsmechanismen (z. B. Möglichkeit, dass bei negativen Strompreisen keine Marktprämie mehr gezahlt wird) erprobt werden, u. a. um Erneuerbare Energien (EE) stärker in den Markt zu integrieren.

Für Sachsen-Anhalt als Vorreiter im Bereich der EE könnten die Innovationsausschreibungen Möglichkeiten z. B. bei der Verwendung von Überschussstrom oder im Bereich „grüner Wasserstoff“ bieten. Die erforderliche Verordnung für Innovationausschreibungen soll gemäß § 88d EEG-E weiterhin nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, obgleich neue Technologien oftmals stark durch regionale Besonderheiten geprägt werden.

Die dringlichen Änderungen im KWK-Bereich waren in jüngerer Zeit bereits zweimalig Gegenstand von Entschlüssen des Bundesrates:

- Entschließung des Bundesrates - Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der EEG-Umlage für Eigenstromnutzung gewährleisten [Initiative von Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, siehe BR-Drucksache 23/18 (Beschluss) vom 02.03.2018 und Stellungnahme der Bundesregierung in BR-Drucksache zu 23/18 (Beschluss)] sowie
- Entschließung des Bundesrates – Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten [Initiative von Thüringen, siehe BR-Drucksache 305/18 (Beschluss) vom 21.09.2018)].

Insbesondere die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Fortführung der EEG-Umlageprivilegierung von KWK-Neuanlagen soll garantieren, dass rund 10.000 Anlagenbetreiber wie in der Vergangenheit nur eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent für die Eigenversorgung entrichten müssen. Dabei wird die Regelung entsprechend einem zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Kommission im Mai 2018 getroffenen Kompromiss an beihilferechtliche Vorgaben angepasst. Ferner soll auch die KWK-Bestandsanlagenförderung aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben angepasst werden, da bisher eine Überförderung von großen Anlagen vorlag. Die nun vorgesehene Lösung bedarf noch der beihilferechtlichen Änderungsgenehmigung durch die Kommission.

In Sachsen-Anhalt werden in der Fernwärmeerzeugung und bei der Versorgung der Industriestandorte überwiegend hocheffiziente KWK-Anlagen eingesetzt. Daher sind verlässliche Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendig. Auch im Entwurf des Klima- und Energiekonzeptes Sachsen-Anhalt (KEK) – Stand: 27.08.2018 – wird im Handlungsfeld „A. Energiewirtschaft“ unter 1.2 der Ausbau der KWK adressiert.¹⁵ Vorgesehen sind u. a. Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Eigenversorgung mit Strom von Kläranlagen, Pilotprojekte zur Raumklimatisierung aus hocheffizient erzeugter KWK-Fernwärme sowie die Förderung der Modernisierung von Gas-KWK-Anlagen. Durch diese Maßnahmen sollen insbesondere Wohnungsgesellschaften, Stadtwerke, Kommunen und Regionen, Gebäudeeigentümer sowie Anlagenbauer angereizt werden.

Die so genannte Kapazitätsreserve wird durch die Übertragungsnetzbetreiber (in Sachsen-Anhalt: 50Hertz Transmission GmbH) vorgehalten. Sie soll im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund ausgleichen. Weiterhin soll sie die deutsche Stromversorgung während der Zeit des Atomausstiegs absichern. Die Kapazitätsreserve soll im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gebildet werden. Entsprechend der beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission vom 07.02.2018 sind für die Kapazitätsreserve drei Erbringungszeiträume von jeweils zwei Jahren ab 01.10.2019 vorgesehen.¹⁶ Der entsprechende Entwurf einer Kapazitätsreserveverordnung des BMWi liegt seit einiger Zeit vor; die Länder- und

¹⁵ Zum Entwurf des KEK:

https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/180829_Entwurf_KEK.PDF

¹⁶ Zur Pressemitteilung des BMWi vom 07.02.2018:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2018/20180207-eu-kommission-genehmigt-reserve-zur-absicherung-des-strommarktes.html>

Verbändeanhörung ist bereits abgeschlossen.¹⁷ Aufgrund der langwierigen Verhandlungen zum vorliegenden Gesetzentwurf konnte der ursprüngliche Termin zur erstmaligen Leistungserbringung 01.10.2018 nicht erreicht werden. Durch die vorgesehene Änderung in § 13e Absatz 1 Satz 2 EnWG-E wird der Beginn der Kapazitätsreserve um ein Jahr verschoben; ein schrittweiser Aufbau ist nicht mehr vorgesehen.

Zur Übergangsregelung für Stromerzeugungsanlagen wird auf die Erläuterungen insbesondere zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 19 EnWG-E) in der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen. Zentraler Aspekt ist die Umsetzung der zwischenzeitlich erlassenen Verordnungen (EU) 2017/1388, (EU) 2016/1447 und (EU) 2016/631, welche bei der Erstellung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen und der technischen Mindestanforderungen der Netzbetreiber zu beachten sind.

Hinsichtlich der Regelungen zu L-/ H-Gas wird insbesondere auf die Erläuterungen zu Artikel 3 Nummer 11 ff. der Begründung zum Gesetzentwurf zu Änderungen der §§ 17 f. EnWG verwiesen. Der überwiegende Teil Sachsen-Anhalts ist an H-Gas-Netze angeschlossen. Lediglich einige kleine, von Niedersachsen aus versorgte, Bereiche im Westen des Landes sind an ein L-Gas-Netz angeschlossen.

Bezüglich der Offshore-Windenergie wird ebenfalls auf die Erläuterungen in der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen (vgl. Artikel 16 und 17). Die Anpassungen sind für Sachsen-Anhalt nicht von unmittelbarer Relevanz; sie könnten ggf. zu (Übertragungs-)Netzentlastungen führen.

Die Änderungen zur Einführung der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen an Land und auf See (insbesondere § 9 Absatz 8 EEG 2017, vgl. Artikel 1 Nummern 3, 18) sollen u. a. die Akzeptanz erhöhen, indem Anwohner nicht mehr durch permanentes nächtliches Blinken gestört werden. Weitere Möglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung hinsichtlich der Windenergie sollen im Rahmen einer „Arbeitsgruppe Akzeptanz“ adressiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf Initiativen von Nordrhein-Westfalen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und zur Wiederbelebung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ (BR-Drucksache 484/18) und Brandenburg „Entschließung des Bundesrates zur Entprivilegierung der Windenergienutzung“ (BR-Drucksache 509/18), die mit Akzeptanzproblemen begründet wurden, hingewiesen; die Beratungen der damit befassten Bundsratsausschüsse hierzu dauern gegenwärtig noch an. Die Ergebnisse der genannten Arbeitsgruppe sollen bis Ende März 2019 vorliegen. Teilnehmen sollen neben Bund und Ländern u. a. Kommunen, so dass hier auch die Möglichkeit für Akteure aus Sachsen-Anhalt bestünde, lokale und regionale Interessen in die Diskussion einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen schließlich im Herbst 2019 gesetzlich umgesetzt werden. Die Regelung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen betreffen unmittelbar Betreiber von Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Die Lösung ist im Wesentlichen technologieoffen und erlaubt neben Radarsystemen auch die Nutzung von Transpondern (trotz noch ausstehender luftverkehrstechnischer Zulassung).

Die Pflicht des Betreibers zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung soll bestehen:

¹⁷ Informationen des BMWi:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/kapazitaetsreserveverordnung.html>

- für Neuanlagen (das heißt Anlagen, die nach dem Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes in Betrieb gegangen sind) ab 01.01.2020 und
- für Bestandsanlagen (das heißt Anlagen, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes in Betrieb gegangen sind) ab 01.01.2021,

Für kleine Windparks sollen Einzelfallausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Erfüllung [ist entsprechend bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu beantragen] ermöglicht werden.

Die Kosten für die Empfänger der Transpondersignale sollen für einen gesamten Windpark (10 Kilometer-Radius) bei rund 30.000 Euro liegen; Radarlösungen würden ein Vielfaches kosten. Für den Fall eines Pflichtverstoßes seitens des Anlagenbetreibers soll in § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017-E (vgl. Artikel 17) eine Sanktionierung dergestalt vorgesehen werden, dass sich der anzulegende Wert auf null verringert, das heißt, die gesetzliche (Zusatz-)Vergütung bzw. die Marktprämie entfiele.

Bisher gilt im deutschen Energierecht ein genereller Einspeisevorrang für EE (vgl. §§ 14 ff. EEG). Zum Zwecke der weiteren Marktintegration der EE und der Kostenreduzierung soll das Einspeisemanagement des EEG nunmehr in den Redispatch (§§ 13 ff. EnWG-E) überführt werden. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen gehen im Wesentlichen auf die Studie „Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz“ für das BMWi aus dem Frühjahr 2018 zurück¹⁸ und sollen es Netzbetreibern ermöglichen, EE/KWK-Anlagen und konventionelle Kraftwerke künftig in einem einheitlichen Regime zur Behebung von Netzengpässen heranzuziehen. Ziel ist es, mithilfe eines so genannten „einheitlichen kalkulatorischen Preises“ die wirksamsten und gleichzeitig kostengünstigen Maßnahmen zu ermitteln, was zu einer Verringerung der Redispatch-Kosten führen soll [2017: 1,4 Milliarden Euro, laut Quartalsbericht der BNetzA zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen „Erstes Quartal 2018“¹⁹ liegen die Kosten für das erste Quartal 2018 nach einer ersten Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber bei etwa 76,5 Millionen Euro zuzüglich rund 5,8 Millionen Euro für Countertrading-Maßnahmen. Rechnet man diese hoch, so ist anzunehmen, dass die Redispatch-Kosten 2018 deutlich geringer als 2017 ausfallen werden]. Durch die Relativierung des Einspeisevorranges von EE-/KWK-Anlagen im Redispatch ist laut Begründung zum Gesetzentwurf jedoch durchaus eine leichte Erhöhung der CO₂-Emissionen und eine leicht verringerte EE-Erzeugung zu erwarten. Letztlich greift die Änderung, die erst ab 01.01.2020 in Kraft treten soll (siehe Artikel 20 Absatz 5) in gewisser Weise den zu erwartenden Vorgaben der aktuell noch im Trilogverfahren befindlichen Novelle der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorweg. Hier schlägt die Kommission einen marktlichen Redispatch (auch) für EE vor.²⁰

Ferner soll die Vergütung für größere PV-Anlagen [Anlagen größer als 40 Kilowatt (kW) und bis zu 750 kW, vgl. § 48 Absatz 2 EEG] mit einer gesetzlichen Vergütung wegen einer bestehenden

¹⁸ Zur Broschüre des BMWi „Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz“:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/entwicklung-von-massnahmen-zur-effizienten-gewaehrleistun-der-systemsicherheit.html>

¹⁹ Zum Bericht der BNetzA:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2018/Quartalsbericht_Q1_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3

²⁰ Bei Fragen zum aktuellen Verhandlungsstand: Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Kommission in Brüssel, Herr Wentzlaff (Telefonnummer: 0 032 274 109-19).

Überförderung aus beihilferechtlichen Gründen von 11,09 Cent je kWh auf 8,33 Cent je kWh (Niveau von Freiflächenanlagen) abgesenkt werden (siehe auch Begründung zum Gesetzentwurf zu Artikel 1 Nummer 15). Dies hätte mittelbar u. a. Auswirkungen auf die Höhe des Mieterstromzuschlags für Anlagen entsprechender Größe, welcher um rund ein Viertel niedriger ausfallen würde. Der Bundesrat hatte sich am 22.08.2018 mittels einer Entschließung [BR-Drucksache 402/18 (Beschluss)] „Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende“ (auf Initiative von Berlin und Thüringen) für eine stärkere Förderung des Mieterstroms ausgesprochen.²¹ Die vorgesehene Neuregelung könnte einen zügigen Ausbau des Mieterstroms insofern konterkarieren, dass insbesondere Anlagen unter 250 kW nur noch wenig rentabel sein könnten. Gleichzeitig sind neben festgestellten Überförderungen von einzelnen Anlagen ab 60 kW jedoch auch kontinuierlich sinkende Preise für Solarmodule, insbesondere in Folge des Beschlusses seitens der Kommission Anfang September 2018, die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen der EU für Solarprodukte aus China auslaufen zu lassen, zu berücksichtigen. Die neue Regelung soll ab 01.01.2019 gelten. In Sachsen-Anhalt sind laut Veröffentlichung der BNetzA zu PV-Mieterstrom-Meldezahlen (Juli 2017 bis September 2018)²² gegenwärtig drei Anlagen der Veräußerungsform Mieterzuschlag zugeordnet. Deren Anlagengrößen betragen 50,40 kW (Bitterfeld-Wolfen), 39,04 kW (Zeitz) und 69,93 kW (Nebra), so dass die Anlagen in Bitterfeld-Wolfen und Nebra unmittelbar – wie auch zahlreiche Anlagen im Land außerhalb des Mieterstrommodells – von der Gesetzesänderung betroffen wären.

Die mit dem neuen § 62a EEG 2017 beabsichtigte Einführung von Schätzungsmöglichkeiten bei der Weiterleitung von Strom durch privilegierte Umlagenzahler (insbesondere Eigenversorger und stromintensive Industrie) sowie die korrespondierenden Regelungen im EnWG, im KWKG und in der Stromnetzentgeltverordnung sollen eine Vereinfachung gegenüber der früheren Rechtslage darstellen. Zudem könnte andernfalls ab 01.01.2019 für eine Vielzahl von Unternehmen kein Begrenzungsbescheid in der besonderen Ausgleichsregelung erteilt werden. Es drohte im Rahmen der Jahresendabrechnung der Verlust von sonstigen Umlageprivilegien.

Inzwischen wurde ein im Wesentlichen übereinstimmender, jedoch auch stellenweise abweichender Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD parallel beim Deutschen Bundestag eingebracht (vgl. BT-Drucksache 19/5523). Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages hat für den 20.11.2018 die Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung zu den Gesetzentwürfen beschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

²¹ Siehe hierzu auch Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin zu TOP 18 der 971. Sitzung des Bundesrates

²² Zur Veröffentlichung der BNetzA:
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/VOeFF_Registerdaten/2018_09_Mieterstrom.xlsx?__blob=publicationFile&v=2

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefonnummer (030) 243 458-97].

TOP 38: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG - BR-Drucksache 443/18 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) zielt mit ihrem Vorschlag darauf ab, 2019 die jahreszeitlich bedingten Zeitumstellungen in Europa zu beenden und den EU-Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie dauerhaft die Sommer- oder die Winterzeit anwenden wollen.

Die Kommission will sicherstellen, dass die zu erfolgenden Änderungen auf koordinierte Weise zwischen den Nachbarländern vorgenommen werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten sowie eine Fragmentierung und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollen die Kommission bis Ende März 2019 über ihre Absicht informieren, ob sie die Sommer- oder Winterzeit wählen wollen. Letztmalig würden dann jahreszeitlich bedingt am 31.03.2019 in allen EU-Mitgliedstaaten die Uhren auf Sommerzeit umgestellt. Eine Prüfung auf nationaler Ebene sei erforderlich, da die Auswirkungen je nach geografischer Lage der EU-Mitgliedstaaten variieren können.

Die KOM geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen Übergangskosten zur Folge haben werden, so insbesondere für die neue Programmierung und Konfigurierung der IT-Systeme.

Ergänzende Informationen

Der Vorschlag basiert auf einer von der Kommission Mitte 2018 zur Bewertung der „Sommerzeit-Richtlinie“ durchgeführten öffentlichen Konsultation, zu der das Europäische Parlament aufgefordert hatte.

Weltweit gibt es rund 60 Länder mit Sommerzeitregelung. Demgegenüber hat eine wachsende Zahl von EU-Nachbarn und Handelspartnern jedoch beschlossen, die Sommerzeit nicht anzuwenden oder abzuschaffen, darunter Island, China (1991), Russland (2011), Weißrussland (2011) und die Türkei (2016).

In seiner Rede zur Lage der Union am 12.09.2018 stellte der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, zu der Initiative fest: „Wir alle erklären – meistens in Sonntagsreden –, dass wir in großen Fragen ehrgeiziger und in kleinen Fragen bescheidener sein sollten. Doch die Europäer werden nicht applaudieren, wenn wir weiterhin zweimal im Jahr aufgrund europäischer Regulierung die Zeit umstellen müssen. Die Kommission schlägt heute vor, dies zu ändern. Die Zeitumstellung gehört abgeschafft. Die Mitgliedstaaten – dies ist ein Gebot der Subsidiarität – sollen selbst entscheiden, ob ihre Bürger in Sommer- oder Winterzeit leben sollen. Ich erwarte, dass Parlament und Rat dies ebenso sehen und binnenmarktkonforme Lösungen finden. Die Zeit drängt.“²³

²³ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 12.09.2018:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5709_de.htm

Das System der zweimal jährlich stattfindenden Zeitumstellung wurde laut Kommission von den Bürgern, vom Europäischen Parlament und von einer wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten zunehmend in Frage gestellt.

2018 ist der mit der Zeitumstellung ursprünglich verfolgte Zweck der Energieeinsparung trotz geografisch bedingter Unterschiede innerhalb der EU inzwischen weniger relevant. Verschiedene Studien lassen darauf schließen, dass diese nur noch marginal ist, da z. B. in Deutschland die für Beleuchtung aufgewendete Energie nur noch etwa 8 Prozent des Energieverbrauchs ausmacht, während die für Freizeitaktivitäten eingesetzte Energiemenge zugenommen hat. Gleichzeitig beklagen sich die Bürger zunehmend über negative Auswirkungen auf die Gesundheit.

Auf die öffentliche Online-Konsultation der Kommission Mitte 2018 gingen 4,6 Millionen Antworten aus allen 28 Mitgliedstaaten ein, mehr als bei jeder anderen Befragung der Kommission zuvor. Der größte Teil der Antworten mit über 3 Millionen kam aus Deutschland (3,79 Prozent der Bevölkerung). Nach den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation²⁴

- hat sich eine Mehrheit der Teilnehmer (84 Prozent von 4,6 Millionen Antworten) für die Abschaffung der periodischen Zeitumstellung ausgesprochen und
- bevorzugt überwiegend die Sommerzeit (56 Prozent) gegenüber der Winterzeit (36 Prozent) als dauerhafte Standardzeit,
- geben Teilnehmer als Begründung für die Abschaffung der Zeitumstellung am häufigsten die Gesundheit als Grund an,
- verweisen Teilnehmer, die sich für eine permanente Sommerzeit aussprechen, vorrangig auf die Möglichkeit, Freizeitaktivitäten am Nachmittag auszuführen.

Nach einer Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH in Deutschland äußerten 27 Prozent aller Befragten, infolge der Zeitumstellung schon einmal irgendwelche Probleme, z. B. gesundheitlicher oder psychischer Art mit der Zeitumstellung gehabt zu haben. Darunter befanden sich etwas häufiger Frauen als Männer und Personen über 30 Jahren gegenüber Jüngeren. Die Mehrheit der Befragten (73 Prozent) habe bisher keine Probleme mit der Zeitumstellung gehabt.²⁵

Die Medien berichten von einer seit Jahren „emotionalen Debatte“ über die Zeitumstellung in der Bevölkerung, aber auch im Deutschen Bundestag.²⁶ Weitgehend einig ist man sich dort hinsichtlich deren Abschaffung, offen ist die Debatte jedoch hinsichtlich der Entscheidung über die künftige Standardzeit. So hatte sich die CDU/ CSU-Fraktion bereits im Januar 2017 in einem Positionspapier zur Neuregelung der Zeitumstellung für deren Abschaffung und ein neues einheitliches Zeitregime in Europa ausgesprochen.²⁷ Ein Antrag der FDP-Fraktion, die Bundesregierung (BT-Drucksache 19/1294 vom 20.03.2018) aufzufordern, gegenüber der

²⁴ Zum Bericht der Kommission über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation:

https://g8fip1kplyr33r3krz5b97d1-wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/2018/09/discontinuing-seasonal-changes-time-swd-406_en.pdf

²⁵ forsa vom 09.03.2018: <https://www.dak.de/dak/download/forsa-umfrage-1998016.pdf>

²⁶ Siehe Deutschlandfunk vom 24.03.2018:

https://www.deutschlandfunk.de/vor-oder-zurueck-die-emotionale-debatte-ueber-die-sommerzeit.724.de.html?dram:article_id=413912

²⁷ Zum Positionspapier: https://www.cducsu.de/sites/default/files/positionspapier_zeitumstellung.pdf

Kommission für eine Abschaffung der Zeitumstellung einzutreten, war im Ergebnis der Abstimmung am 22.03.2018 im Deutschen Bundestag erfolglos geblieben.²⁸ Die FDP-Fraktion berief sich dabei auf die Ergebnisse eines Berichts des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TBB), der keinen Nachweis für eine nennenswerte Energieeinsparung durch die Zeitumstellung sah.²⁹ Dagegen würden Mensch und Tier aber "möglichen negativen Gesundheitsfolgen und die Wirtschaft mit überflüssiger Bürokratie konfrontiert". Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, befürwortet eine dauerhafte Winterzeit. Wichtig sei aber vor allem eine „europäisch einheitlichen Lösung“³⁰. Die Fraktion Die Linke spricht sich dagegen für eine dauerhafte Sommerzeit aus, die der „normalen Aktivitätsphase der Bevölkerung hierzulande“ entspreche.³¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, den Vorstoß der Kommission als zeitnahe Reaktion auf die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation grundsätzlich positiv zu würdigen. Er verweist darauf, dass der ursprüngliche Zweck der Einführung der Zeitumstellung – die Energieeinsparung – mittlerweile weitgehend entfallen sei. Den vorgeschlagenen Zeitplan erachtet er allerdings als sehr ambitioniert. Er sieht das Erfordernis einer stärkeren Koordinierungsfunktion der Kommission bei der Einführung von Standardzeiten in den EU-Mitgliedstaaten, da ansonsten erhebliche negative Auswirkungen für Binnenmarkt und Menschen – so z. B. in den Bereichen grenzüberschreitender Handel, Verkehr, Logistik und bei den Berufspendlern – zu erwarten wären. Die Entscheidung über die künftige Standardzeit in Deutschland müsse eng mit den Nachbarstaaten abgestimmt werden.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

²⁸ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 13c): <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19023.pdf>

²⁹ Zum Bericht des TBB vom Februar 2016 („Bilanz der Sommerzeit“):
<https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab165.pdf>

³⁰ Zum Artikel in WAZ online vom 27.10.2018:
<https://www.waz.de/politik/streit-um-die-zeit-id215662775.html>

³¹ Zur Pressemitteilung „Die Linke im Bundestag“ vom 31.08.2018:
<https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/ab-maerz-dauerhafte-sommerzeit-moeglich/>